

Sonderbedingungen für die Warenlieferung mit Mehrweg-Gestellen

1. Rückgabe der Mehrweg-Gestelle

(1) Diese Bedingungen gelten mit Vorrang vor den Regelungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn wir dem Kunden die Ware unter Verwendung von Mehrweg-Gestellen anliefern. Der Kunde hat uns die Mehrweg-Gestelle unverzüglich und unbeschädigt nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Verkäufer kann die Ware auf handelsüblichen Mehrweg-Gestellen (nachfolgend als "Mehrweg-Gestelle" bezeichnet) an den Käufer liefern. Die Mehrweg-Gestelle bleiben Eigentum des Verkäufers und sind diesem unverzüglich und unbeschädigt zurückzugeben.

2. Freimeldung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Mehrweg-Gestelle unverzüglich freizuschaffen. Er hat uns sofort zu informieren, dass die Gestelle abholfertig bereit stehen.

(2) Eine Freimeldung ist wie folgt möglich:
- telefonisch: 02681/9544-11
- via Fax: 02681/70420
- via E-Mail an: info@glasspiegel-altenkirchen.de

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Mehrweg-Gestelle bis zur Abholung gegen Beschädigungen und Abhandenkommen zu schützen.

3. Verzug

(1) Der Kunde gerät mit seiner Rückgabepflicht in Verzug, wenn er die ihm geliehenen Mehrweg-Gestelle nicht binnen 21 Kalendertagen nach Erhalt (Auslieferdatum) zurückgegeben hat oder er binnen 21 Kalendertagen nach Erhalt keine Freimeldung abgegeben hat, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(2) Wenn der Kunde vom Verkäufer die Ware ausnahmsweise bereits vor dem vereinbarten Liefertermin erhalten hat, wird die Frist im Sinne von Abs. 1 erst ab dem Tage des vereinbarten Liefertermins berechnet.

(3) Der Verzug endet bereits mit der Freimeldung, wenn die Mehrweg-Gestelle im Zeitpunkt der Freimeldung tatsächlich frei sind und abgeholt werden können.

4. Abholung

Wir holen die Gestelle entweder selbst oder durch einen bevollmächtigten Dritten ab.

5. Gebühren

(1) Gerät der Besteller mit der Rückgabe des/der Mehrweg-Gestell(e) in Verzug, so hat er für jede Kalendertag des Verzugs eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR zu leisten. Die Verzugsgebühr wird beschränkt durch den Gestellwert, der einvernehmlich festgelegt ist. Die Gesamthöhe der Gebühren ist unter Punkt 6 zu entnehmen.

(2) Kann der Besteller das Gestell nicht mehr zur Verfügung stellen, hat er eine Gebühr in Höhe des Maximalbetrages, der unter Punkt 6 eingesehen werden kann, zu leisten.

(3) Beschädigt der Besteller ein Mehrweg-Gestell, hat er als Entschädigung einen Betrag in Höhe von 80,00 EUR zu leisten.

Ihm bleibt es nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Der Totalschaden eines Mehrweg-Gestells wird mit dem Maximalbetrag des Gestells berechnet, diesen finden Sie unter

Punkt 6. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn ein akutes Risiko besteht, dass das zu transportierende Glas aufgrund der Beschädigung des Glastransportgestells nicht mehr mängelfrei transportiert werden kann.

(4) Das betroffene Transportgestell wird fotografiert. Die Beschädigungen werden erfasst. Dem Besteller wird die Gelegenheit eingeräumt, den entstandenen Schaden binnen einer Woche zu reparieren. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt die Mängelbeseitigung im Wege der Ersatzvornahme, fakturiert mit den Pauschalen.

(5) Bei Freimeldungen an einem von der ursprünglichen Auslieferung abweichenden Ort, behalten wir uns die Berechnung von Transportkosten vor. Das Gleiche gilt für Gestell, die nicht transportiert werden können, weil sie nicht transportsicher, zugänglich oder an der vorgegebenen Adresse anzutreffen sind.

6. Preise

Die Maximalbeträge je Gestell sind nachfolgend zu entnehmen:

- Gestell „L-klein“ = 250,00 EUR
- Gestell „A- und „L-Gestelle“ = 450,00 EUR
- Gestell „A-übergroß“ und „L-übergroß“ = 550,00 EUR

7. Schriftform

Der vorliegende Vertrag gibt alle Abreden vollständig wieder, Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.